



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort

MDR - 574965-2018-5
Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Entwicklung und Weiterentwicklung
des Wirtschaftsstandortes Österreich
(Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 30. Juli 2018

zu BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Zu dem mit Schreiben vom 5. Juli 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der grundsätzliche Ansatz standortrelevante Vorhaben innerhalb eines zeitlich konkret bestimmbareren Verfahrens abzuwickeln, erscheint nachvollziehbar und praxisnah.

Eine entsprechende Umsetzung dieses Ziels sollte jedoch auf jeden Fall innerhalb des rechtlich möglichen Rahmens erfolgen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erscheint jedoch unionsrechtswidrig und verfassungswidrig.

Besonders die im Entwurf enthaltene Genehmigungsfiktion wirft zahllose fundamentale Fragen auf. Es kann nämlich durchaus passieren, dass Vorhaben als genehmigt gelten, ohne dass alle für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsstatbestände geprüft werden konnten, weil etwa die Vorhabensbeschreibung unvollständig oder unklar ist.

In diesen Fällen ist unklar, wer für daraus resultierende Schäden haftet. Keinesfalls darf dies der Behörde angelastet werden, der die vollständige Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung geradezu verwehrt wird. Es kann auch wohl nicht im Interesse der Wirtschaft sein, wenn die Betreiber ein hohes Haftungsrisiko bei Großvorhaben trifft. All diese Fragen werden durch die vorliegende, wenig durchdachte Konstruktion ausgelöst.

Der Gesetzesentwurf wird zur Gänze abgelehnt, da das Ziel, wonach bestimmte standortrelevante Vorhaben nach einem von vornherein genau zu kalkulierenden, kurzen Zeitraum über eine Bewilligung verfügen sollten, aufgrund der Vielzahl der in der vorliegenden Stellungnahme genannten Bedenken nicht erreicht wird.

Zum 1. Hauptstück des 2. Teiles, § 7 des Entwurfs:

Da eine derartige Entscheidung der Bundesregierung unter die Aarhus-Konvention fällt, müssten Mitgliedern der Öffentlichkeit gemäß Art. 9 Abs. 3 der Konvention entsprechende Anfechtungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Zum 2. Hauptstück des 2. Teiles, §§ 11 und 12 des Entwurfs:

Zu § 11:

Da laut Legaldefinition in § 2 Abs. 1 UVP-pflichtige Vorhaben als standortrelevant gelten für die bereits ein behördliches Verfahren anhängig ist, müsste die UVP-Behörde in der Praxis erst den Ausgang des in den §§ 4 ff. geregelten langwierigen Procederes abwarten - die Bundesregierung entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 u. U. nur einmal im Kalenderhalbjahr - weil erst dann feststehen würde, ob sie diese Sonderbestimmungen anzuwenden hat. Dass dies nicht der postulierten Verfahrensbeschleunigung dienen würde, sondern vielmehr Bürokratie schafft, die nicht der Prüfung von Schutzgütern dient, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Im Übrigen gibt es seit jeher gegen die Säumnis von Behörden die gesetzlichen Instrumentarien des Devolutionsantrages bzw. der Säumnisbeschwerde. Es sind aber in den vergangenen 20 Jahren keine Fälle bekannt, in denen Projektwerber von UVP-pflichtigen Vorhaben davon Gebrauch gemacht hätten.

Die in § 11 Abs. 3 vorgesehene Regelung sieht eine ex lege Genehmigungsfiktion vor, sodass solche UVP-Verfahren, welchen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, innerhalb eines Jahres als genehmigt gelten, sofern ein solches standortrelevantes UVP-Verfahren durch die UVP-Behörde nicht zurück- oder abgewiesen wurde.

Dies erscheint unionsrechtswidrig, weil die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 für UVP-pflichtige Vorhaben detaillierte Vorgaben im Sinne von Ermittlungspflichten für die Behörde enthält, die eingehalten werden müssen, wie lange das Verfahren auch immer dauert.

Nunmehr wird durch die neue Regelung das Wesen eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens insofern konterkariert, indem Parteienrechte nicht mehr weiter zu berücksichtigen sind, da nach Ablauf der Jahresfrist unabhängig des Vorbringens der Verfahrensparteien jedenfalls gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfes das diesbezügliche Verfahren zur Entscheidung reif, das Ermittlungsverfahren geschlossen und die Genehmigung durch die UVP-Behörde erteilt werden muss. Dies steht der Judikatur des Verfassungsgerichtshof zum rechtsstaatlichen Prinzip und zum Gleichheitssatz entgegen, da die Parteien, z. B. Nach-

barn, um die rechtliche Möglichkeit gebracht werden ihre gesetzlichen Schutzinteressen ausreichend wahrnehmen zu können bzw. von der UVP-Behörde nicht weiter berücksichtigt werden dürfen, sodass auch die Officialmaxime nicht mehr zur effektiven Anwendung kommen kann. Es fehlt an einer sachlichen Rechtfertigung dafür, dass der Gesetzgeber zwar den Parteien in einem UVP-Verfahren die Möglichkeit verschafft öffentlich-rechtliche Einwendungen einzubringen, gleichzeitig aber jenen Kreis der einwendungsberechtigten Parteien mit einem ungenügenden Kriterium, nämlich der reinen Verfahrensbeschleunigung, entscheidend beschneidet. Der Gleichheitssatz wird als umfassendes Sachlichkeitsgebot verstanden und dabei wird der Vergleich verschiedener Sachverhalte anhand der Überlegung angestrengt, ob für eine bestimmte Norm „sachliche Gründe“ sprechen. Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob ein UVP-Verfahren, welches als standortrelevantes Vorhaben seitens der Bundesregierung bestätigt wird, gegenüber einem nicht standortrelevanten Vorhaben bevorzugt werden darf. Diesbezüglich kommt in der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung lediglich der zeitliche Aspekt als Grund hervor. Der alleinige Umstand, dass lediglich ein gewisser Zeitraum verstreichen muss, um zu einer ex lege Genehmigungsfiktion, losgelöst von einer inhaltlichen Beurteilung seitens der UVP-Behörde, zu kommen, vermag nicht als sachliches Kriterium im Verhältnis eines standortrelevanten gegenüber einem nicht standortrelevanten UVP-Vorhaben zu überzeugen. Auf die erörterten Aspekte nehmen die Erläuterungen auch keinerlei Bezug.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist diese Bestimmung daher äußerst bedenklich.

Im Übrigen ist die Bedeutung des im Entwurfstext (§ 11 Abs. 2) verwendeten Worts „auszufolgen“ im Zusammenhang mit Bescheiden unklar. Bescheide werden nach dem System des österreichischen Verfahrensrechts erlassen und zugestellt.

In Abs. 7 wird u. a. § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, wonach zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist, für nicht anwendbar erklärt. Dies zeigt den Geist des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Zu § 12:

§ 12 Abs. 2 sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht lediglich in Fällen angerufen werden darf wenn die Beschwerde „von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt“.

Spätestens seit der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache C-137/14 (Kommission/Deutschland) sollte hinlänglich bekannt sein, dass eine derartige Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit unionsrechtswidrig ist.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das entsprechende Revisionsmodell zum Verwaltungsgerichtshof eingeführt. Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 UVP-G ergibt sich, dass im Bereich der UVP-Verfahren das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen einen Bescheid einer UVP-Behörde wegen Rechtswidrigkeit erkennt. Demnach gibt es einen umfassenden Beschwerdegegenstand, welcher einen verfassungsrechtlich gewährleisteten Funktionsvorbehalt des Bundesverwaltungsgerichts in UVP-Verfahren für BeschwerdeführerInnen vorsieht. Es lässt sich aus der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 oder aus den sonstigen Verfassungsbestimmungen keine verfassungsrechtliche Er-

mächtigung für den einfachen Bundesgesetzgeber ableiten, dass dieser den Beschwerdegegenstand und damit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bei einer Beschwerde gegen einen UVP-Bescheid in diesem Ausmaß einschränken dürfte. Demnach kann der Argumentation in den Erläuterungen, dass diese Einschränkung der „Systematik der verwaltungsgerichtlichen Revision folgt“ nicht beigespflichtet werden, da der Beschwerdegegenstand von einer Verwaltungsbehörde zum Bundesverwaltungsgericht ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung durch den einfachen Bundesgesetzgeber eingeschränkt wird und sich nicht innerhalb des Rechtsmittelsystems der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewegt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist diese Bestimmung daher äußerst bedenklich.

§ 12 Abs. 3 sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht keine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen darf und bei einer Beschwerde innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hat. Durch diese Regelung wird zum einen das Gebot des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in der Gerichtsbarkeit massiv eingeschränkt und zum anderen wird dadurch das in Art. 6 EMRK geforderte Gebot der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeschaltet. Durch Art. 6 EMRK, welcher in Österreich im Verfassungsrang steht, wird normiert, dass die öffentliche mündliche Verhandlung den Regelfall darstellt und Ausnahmen nur in streng sachlich begründeten Fällen zulässig sein können. Grundsätzlich wäre für eine höhere Instanz das Gebot einer mündlichen Verhandlung weniger streng zu sehen und darf diese auch entfallen, wenn in erster Instanz bereits ein Tribunal iSd Art. 6 EMRK entschieden hat. Dies ist bei einer UVP-Behörde aber nicht der Fall, da diese Verwaltungsbehörden und sohin keine Tribunale iSd Art. 6 EMRK sind. Somit wird bei dieser Bestimmung ex lege die öffentliche mündliche Verhandlung vor einem Tribunal (Bundesverwaltungsgericht) ausgeschlossen, ohne dass bereits ein Tribunal iSd Art. 6 EMRK eine öffentliche mündliche Verhandlung vorgenommen hat. Als sachliches Kriterium wird in den Erläuterungen neuerlich und nur sehr kryptisch die Verfahrensbeschleunigung genannt.

Die zeitliche Befristung, dass binnen drei Monaten das Bundesverwaltungsgericht entscheiden muss, erscheint im Lichte des Gebotes eines faktisch effizienten Rechtsschutzes sehr bedenklich. Aus dem Gesamtkontext (keine mündliche Verhandlung, Einschränkung des Beschwerdegegenstandes, zeitliche Einschränkung) stellt sich die Frage, ob eine Beschwerde überhaupt im Lichte der Judikatur entsprechend effektiv sein kann, wenn das Ziel dieses Gesetzesvorhabens jenes ist, die Verfahren möglichst rasch einem Ende zuzuführen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist auch diese Bestimmung daher äußerst bedenklich.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22
(zu MA 22 - 576262/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>